



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

93/ME

GZ 641.006/1-II.1/2003

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
01/52 1 52-0*

Telefax
01/52 1 52/2753

E-Mail:
post@bmj.gv.at

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Budgetbegleitgesetz 2003;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Der Entwurf ist als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2003 vorgesehen.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um eine Stellungnahme bis zum

24. April 2003 (ha. einlangend)

ersucht.

2. April 2003
Für den Bundesminister:
Dr. Roland MIKLAU

Beilage: 25

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Edmon



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

641.006/1-II.1/2003

Entwurf

eines

**Bundesgesetzes,
mit dem vorübergehende Maßnahmen
im Bereich des Strafaufschubs
getroffen werden**

(Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2003)

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

Entwurf**Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs
getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes auch aufzuschieben,

1. wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr, aber nicht achtzehn Monate übersteigt,
2. für die Dauer von mehr als einem Jahr, aber höchstens für achtzehn Monate oder
3. wenn zwar die allgemeinen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, aber nicht auch die besonderen Voraussetzungen dessen Z 2 lit. a erfüllt sind.

§ 2. Dieses Gesetz ist auf Fälle anzuwenden, in denen der Antrag auf Strafaufschub nach seinem Inkraft-Treten gestellt wird. Es ist auf Fälle nicht mehr anzuwenden, in denen der Antrag nach Ablauf des 30. Juni 2005 gestellt wird.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Im Laufe des vergangenen Jahres sind die Gefangenenzahlen in Österreich deutlich gestiegen, so dass sie derzeit weit über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegen. In einer Reihe von Justizanstalten herrscht dadurch Überbelag. Anzeichen für eine Entspannung der Situation liegen nicht vor, so dass es erforderlich erscheint, angemessen darauf zu reagieren. Die Ursachen für den Anstieg werden zur Zeit noch erforscht. Kurzfristig soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den Zugang zur Strafhaft in vertretbarem Ausmaß abflachen zu lassen, indem die Voraussetzungen für einen Strafaufschub geringfügig gelockert werden bzw. der Rahmen hiefür etwas erweitert wird. Im Hinblick darauf, dass kriminal-, strafvollzugs- und letztlich auch budgetpolitisch wirksame mittel- bis längerfristige Maßnahmen folgen sollen, soll der erweiterte Strafaufschub nur befristet vorgesehen werden.

Grundzüge der Problemlösung

Derzeit können Strafhaften mit einer Strafzeit bis zu einem Jahr auf Antrag der verurteilten Person nur aus besonderen Gründen und höchstens für die Dauer eines Jahres aufgeschoben werden. Grundvoraussetzung ist, dass die verurteilte Person nicht gefährlich im Sinne des § 6 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist. Diese Grundvoraussetzung soll unverändert beibehalten werden. Im Übrigen sollen aber bis zur Jahresmitte 2005 bei Freiheitsstrafen bis achtzehn Monate keine besonderen Gründe namhaft gemacht werden müssen und soll der Strafaufschub auch bis zu achtzehn Monaten dauern dürfen.

Alternativen

Kurzfristig keine. Mittel- bis langfristig muss ein Maßnahmenbündel bestehend aus einer Erweiterung der zur Verfügung stehenden Haftplätze einerseits aber auch (weiteren) zu- oder abgangsregulierenden Maßnahmen andererseits, wie etwa die Forcierung der bedingten Entlassung im Sinne des Regierungsübereinkommens geprüft werden.

Kosten

Durch die vorgeschlagene Maßnahme erwachsen jedenfalls keine Mehrkosten. Allfällige Einsparungen hängen davon ab, in welchem Ausmaß die erweiterten Möglichkeiten angenommen werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Konformität mit EU-Recht

EU-Recht wird nicht berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Im Laufe des vergangenen Jahres sind die Gefangenenzahlen in Österreich deutlich gestiegen, so dass sie derzeit weit über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegen. Berechnet man beispielsweise das arithmetische Mittel zum Stichtag 1. März für die Jahre 2000, 2001 und 2002, so ergibt dies für die Untersuchungshaft einen Durchschnittsbelag von 1.703 Personen. Demgegenüber liegt der aktuelle Stand (zum Stichtag 1. März 2003) bei 2.014 Personen. Dieselbe Rechnung ergibt bei den Strafgefangenen für die Jahre 2000 bis 2002 ein Mittel von 5.523 Personen, während der aktuelle Stand (zum Stichtag 1. März 2003) bei 5.807 Personen liegt. Betrachtet man die Zahlen näher, so zeigt sich, dass bei den Untersuchungshaftzahlen schon seit geraumer Zeit ein Anstieg zu verzeichnen war (Veränderung vom 1. März 2000 zum 1. März 2002: + 21,3 %). Diesem Anstieg stand eine leicht rückläufige Tendenz bei den Strafgefangenen gegenüber (Veränderung vom 1. März 2000 zum 1. März 2002: - 2,1 %). Im Ergebnis bedeutete dies einen mehr oder weniger konstanten Belag mit nicht unüblichen Schwankungen, der – wenn auch mit leicht steigender Tendenz – vorerst zu keinen größeren Beunruhigungen Anlass gegeben hätte (Veränderung des Gesamtbelagsstandes vom 1. März 2000 zum 1. März 2002: + 2,9 %), wenn die Entwicklung bei den Strafgefangenen so weiter gelaufen wäre wie bisher und sich die Untersuchungshaftzahlen wieder eingependelt hätten. Statt dessen ist jedoch seit dem Jahr 2002 nicht nur die Zahl der Untersuchungshaftlinge weiter angestiegen (Veränderung vom 1. März 2002 bis zum 1. März 2003: + 7,5 %), sondern auch die Zahl der Strafgefangenen (Veränderung vom 1. März 2002 zum 1. März 2003: + 6 %). Dies führte zu einem Gesamtanstieg um 6,4 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies 472 Insassinnen und Insassen mehr als im Vorjahr (bzw. 631 mehr als im Vergleich zum 1. März 2001 oder 681 mehr als zum 1. März 2000).

In einer Reihe von Justizanstalten herrscht auf Grund der vorstehend skizzierten Entwicklung Überbelag (im Sinne von Ausschöpfung der Belagskapazität zu mehr als 100 %): am 1. März 2003 war dies etwa in den Justizanstalten Feldkirch, Innsbruck, Wien-Josefstadt, Graz-Jakomini, Graz-Karlau, Leoben, Linz und Wiener Neustadt der Fall. Anzeichen für eine Entspannung der Situation liegen nicht vor, so dass es erforderlich erscheint, angemessen darauf zu reagieren. Die Ursachen für den Anstieg werden zur Zeit noch erforscht. Kurzfristig soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den Zugang zur Strafhaft in vertretbarem Ausmaß abflachen zu lassen, indem die Voraussetzungen für einen Strafaufschub geringfügig gelockert werden bzw. der Rahmen hiefür etwas erweitert wird. Im Hinblick darauf, dass kriminal-, strafvollzugs- und letztlich auch budgetpolitisch wirksame mittel- bis längerfristige Maßnahmen folgen sollen, soll der erweiterte Strafaufschub nur befristet vorgesehen werden.

II. Besonderer Teil

Derzeit können Strafhaften – abgesehen von Fällen der Vollzugsuntauglichkeit (vgl. § 5 des Strafvollzugsgesetzes) – mit einer Strafzeit bis zu einem Jahr auf Antrag der verurteilten Person „aus wichtigen persönlichen Gründen“ (vgl. § 6 Abs. 1 Z 1 des Strafvollzugsgesetzes) oder dann aufgeschoben werden, „wenn der Aufschub für das spätere Fortkommen des Verurteilten, für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Verurteilte tätig ist, für den Unterhalt der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug“ (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes).

Während ein Strafaufschub „aus wichtigen persönlichen Gründen“, der nach geltendem Recht auch bei Strafzeiten bis zu drei Jahren möglich ist, derzeit höchstens einen Monat dauern darf, darf ein solcher aus überwiegenden Gründen des Fortkommens der verurteilten Person, des Wirtschaftsbetriebs, in dem sie tätig ist, oder der Unterhaltssicherung für die ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen derzeit schon bis zu einem Jahr dauern.

Grundvoraussetzung für einen Strafaufschub nach § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist, dass „der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich“ ist und dass „auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden“ ist. Diese Grundvoraussetzung der mangelnden (besonderen) Gefährlichkeit soll unverändert bleiben.

Es wird jedoch vorgeschlagen, dass die maximale (noch zu verbüßende) Strafzeit, bis zu der ein Strafaufschub auf Antrag der verurteilten Person derzeit aus den Gründen des § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes zulässig ist, auf achtzehn Monate anzuheben. Dies erscheint auch insofern konsequent, als schon mit dem Bundesgesetz BGBI I Nr 138/2000 die Schwelle zwischen Gerichtshofgefängnis und Strafvollzugsanstalt bzw. zur Klassifizierungsbedürftigkeit von einem Jahr auf achtzehn Monate hinaufgesetzt worden ist. Weiters sollen in diesem Rahmen (also bis zu einer Strafzeit von achtzehn Monaten) keine besonderen Gründe für den Aufschub mehr angeführt werden müssen, und schließlich soll ein solcher Strafaufschub auch bis zu achtzehn Monate dauern dürfen. Ein Strafaufschub bei einer achtzehn Monate übersteigenden (und höchstens dreijährigen) Strafzeit soll demgegenüber weiterhin an die Geltendmachung wichtiger persönlicher Gründe gebunden sein und weiterhin höchstens einen Monat dauern dürfen. Auch § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 bleibt mit der

- 2 -

Maßgabe unberührt, dass zwar während der Geltungsdauer des vorliegenden Entwurfes auch Jugendlichen und Heranwachsenden ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe bis zu achtzehn Monaten unter Berufung auf dieses Gesetz gewährt werden kann. Darüber hinaus könnte ein Aufschub zur Förderung des späteren Fortkommens – wie schon derzeit – nur dann gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um dem oder der Verurteilten den Abschluss seiner/ihrer Berufsausbildung zu ermöglichen.

Aus den im allgemeinen Teil genannten Gründen soll die erweiterte Strafaufschubsmöglichkeit nur befristet vorgeschlagen werden.

